

## FAQ zur TestV abrechnen Nichtmitglieder

Wichtig im Umgang mit dem FAQ und der Abrechnung der Leistungen für Nichtmitglieder:

- Dieser FAQ dient lediglich der Orientierung der, auf Grundlage der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) über die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) abrechnenden Nichtmitglieder im Hinblick auf die Abrechnung.
- **Die, zur Abrechnung zugelassenen Leistungserbringer (LE) sind vollumfänglich für Ihre Abrechnungen selbst verantwortlich.**
- Die zugelassenen LE rechnen die Leistungen gemäß ihrer Beauftragung und der darauf beruhenden Registrierung bei der KVH ab.
- Die LE bekommen in ihren Accounts nur die Datensatzarten zur Abrechnung angezeigt, die sie laut Ihrer Registrierung abrechnen dürfen.
- Falsch oder nicht abgerechnete Datensätze rechnen LE als Korrektur in einem Folgequartal ab. Hierzu gehen sie in ihrem Account auf den Standort und Datensatz, hier wählen sie in der Übersicht der bereits abgerechneten Leistungen die Korrekturmöglichkeit aus.
- Zur Korrektur bereits abgerechneter Leistungen erfassen LE im ersten Schritt die zu viel abgerechneten Leistungen und Beträge im Minus. Im zweiten Schritt erfassen sie dann die richtige Anzahl an Leistungen und die damit einhergehende richtige Vergütungshöhe.
- Eine Wirtschaftlichkeitsberatung sowie Steuerberatung für LE durch die KVH erfolgt nicht

Frage/Sachverhalt	Antwort
Gilt meine Allgemeinverfügung noch?	Nein, Allgemeinverfügungen haben mit Ablauf des 20. Juli 2021 ihre Gültigkeit verloren.
Muss ich bei der Angabe der PoC Sachkosten den Höchstbetrag abrechnen?	Seit dem 01. Juli 2021 werden die Sachkosten pauschal mit 3,50 € je Test vergütet.
Ich bekomme nicht alle Satzarten angezeigt, die ich gemäß meiner Beauftragung abrechnen darf.	Prüfen Sie Ihre Registrierungsdaten, die Grundlage Ihrer Abrechnung sind. Sollten Sie diese ändern wollen, schreiben Sie eine E-Mail an <a href="mailto:internetdienste@kvhessen.de">internetdienste@kvhessen.de</a> mit der Bitte um Änderung auf die richtige Abrechnungsgrundlage. Hierfür müssen Sie im Falle einer Einzelbeauftragung zwingend einen Nachweis über diese beifügen. Erst nach Prüfung der Rechtmäßigkeit Ihrer Angaben kann die Abrechnungsgrundlage geändert werden und Sie können die entsprechenden Leistungen abrechnen.
In meiner Auszahlungsübersicht bekomme ich nur PoC Sachkosten angezeigt.	Sie bekommen in der Übersicht nur die Ihrerseits abgerechneten Leistungen angezeigt. Sollten Sie etwas vermissen, prüfen Sie bitte Ihre Registrierungsdaten und Ihre abgerechneten Leistungen online in Ihrem Account.
Ich habe aus Versehen in einem Vormonat Leistungen doppelt abgerechnet, z.B. als Einrichtung der Eingliederungshilfe die weiteren Leistungen über die Satzart EINGLIEDERUNG und die PoC Sachkosten noch einmal über die Satzart LEPOCSK.	Sie korrigieren Ihre abgerechneten Leistungen in dem betreffenden Monat (s.o.).
Kann ich meine Leistungen mit der KVH auch via eingereichter Rechnung abrechnen?	Nein, die Abrechnung kann nur über das Portal der Nichtmitglieder nach der Registrierung erfolgen.
Wie dokumentiere ich richtig?	Die LE haben die zu dokumentierenden Angaben und die für den Nachweis der korrekten Abrechnung notwendigen Auftrags- und Leistungs-

	<p>dokumentation bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.</p> <p>Weitere Informationen kann die KVH hierzu nicht geben.</p>
<p>Ich habe mehrere Standorte und wurde von verschiedenen Gesundheitsämtern beauftragt. Kann hier eine Gesamtabrechnung über eine Registrierung erfolgen?</p>	<p>Ja, Sie registrieren sich als Unternehmen, welches Abrechnung im Kontext der TestV abrechnet einmalig, legen in diesem Account jedoch jeden Standort einzeln an und rechnen die dort erbrachten Leistungen je Standort ab.</p>